

Allgemeine Vermietbedingungen für Fahrzeuge im ADAC FSZ Hansa/Lüneburg

1. Mietentgelt

Die Miete schließt Kraftfahrzeugsteuern, Haftpflichtversicherungen, Schmierstoffe und Treibstoffe ein. Bei der Anmietung ist die gesamte Mietrate zu leisten. Nimmt der Mieter das Fahrzeug (FZ) trotz Reservierung oder zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, kann der Vermieter Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das FZ sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten, sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Das FZ darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden.

Während der gesamten Mietdauer ist den Anweisungen des Trainers im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.

Bei Rückgabe des FZ an den Vermieter ist das Fahrtenbuch (sofern vorhanden) mit den vom Mieter geführten Fahrten ausgefüllt zu übergeben.

3. Haftung des Mieters für Schäden

Der Mieter haftet bei Diebstahl sowie für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten FZ entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

Bei Schäden am FZ haftet der Mieter für tatsächlich angefallene oder gemäß Sachverständigen-gutachten festgestellte Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden für die Wiederbeschaffungszeit; bei Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert.

4. Pflichten und Haftung des Vermieters

Der Vermieter übergibt das FZ in einwandfreiem, gereinigtem, betriebssicherem und verkehrssicherem Zustand. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im separaten Mietvertrag schriftlich festgehalten werden.

Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, soweit der Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Personenschäden. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Haftung des Vermieters auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

6. Versicherungsschutz

Der Vermieter hat eine Haftpflichtversicherung für das FZ abgeschlossen. Darüber hinaus hat der Vermieter zum Teil auch eine Teil- und/oder Vollkaskoversicherung für das FZ abgeschlossen. Die Höhe der Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Mietvertrag für das jeweilige FZ.

Die Versicherungsprämie ist, sofern diese nicht explizit in der Mietgebühr enthalten ist, vom Mieter zusammen mit der Mietgebühr zu bezahlen.

Eine Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht nicht generell, sondern nur, wenn dies ausdrücklich auf dem Mietvertrag für das jeweilige FZ entsprechend vermerkt und die Prämie ggf. vom Mieter bezahlt wurde.

Der Mieter haftet bei allen Schäden, je nach dem vereinbarten Versicherungsschutz. Soweit eine Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung vorhanden ist und/oder abgeschlossen wurde, diese jedoch eine Regulierung des Schadens berechtigt verweigert, haftet der Mieter auch insoweit.

Der Mieter wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auch bei Abschluss einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung in folgenden Fällen für den Schaden haftet, wenn er oder sein Erfüllungsgehilfe:

- sich unerlaubt vom Unfallort entfernt,
- Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
- die vereinbarte Mietzeit vertragswidrig überschreitet.

In Kaskofällen wickelt der Vermieter den Schaden mit dem Versicherer ab, soweit der Mieter nicht im Rahmen der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen wird. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters durch den Vermieter oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund von Vertragsverstößen Rückgriff gegen den Mieter nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.

7. Fahrzeugrückgabe

Das FZ ist zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich an den Vermieter zurückzugeben.

Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird, der die Fortsetzung des Mietvertrages unzumutbar werden lässt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere falsche Angaben des Mieters zur Person, zur Bonität sowie die schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist das FZ sofort, auch vor Ablauf der ordentlichen Mietzeit, zurückzugeben. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

8. Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden.

9. Gültiger Führerschein

Die Führen des FZ ist nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis für das Mietfahrzeug gestattet.

10. Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag liegen nicht vor. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Stand: 1. Mai 2010